

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Didorf
Grabbepf. 7

Nr. 4

Düsseldorf, Donnerstag, den 24. Januar

1952

Inhalt

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

47. Behandlung einbehaltener Krankenkassen- und Gewerkschaftsbeiträge durch die Kassen der Gemeinden (GV.). S. 23.
48. Überführung der Gemeindesparkasse Anrath auf die Kreissparkasse Kempen-Krefeld. S. 23.
49. Überführung der Gemeindesparkasse Vorst auf die Kreis- und Stadtparkasse Kempen (Ndrh.). S. 23.
50. Öffentliche Belobigung. S. 23.
51. Messungsgenehmigung. S. 23.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

52. Anträge in Bezug auf gewisse Kategorien von Ansprüchen für Besatzungsschäden. S. 24.

Wirtschaft und Verkehr.

53. Anordnung im Enteignungsverfahren. S. 24.

Gewerbeaufsicht.

54. Ungültigkeit von Sprengstofflizenzen. S. 24.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

55. Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung. S. 24.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

56. Wegeeinziehung. S. 25.
57. Polizeiverordnung der Stadt Wesel über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen der Stadt Wesel. S. 25.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Nichtamtlicher Teil. S. 29.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

47. Behandlung einbehaltener Krankenkassen- und Gewerkschafts- beiträge durch die Kassen der Gemeinden (GV.).

Der Regierungspräsident.

K (Fin) 51/0 — 3 —

Düsseldorf, den 14. Januar 1952.

Bei den Krankenkassen- und Gewerkschaftsbeiträgen, die von den Kassen der Gemeinden (GV.) von den Dienstbezügen der Bediensteten der Gemeinden (GV.) einbehalten werden, handelt es sich im Sinne von § 48 Ziff. 27 GemHVO. um durchlaufende Gelder, die die Gemeinden (GV.) für einen anderen lediglich vereinnahmen und an diesen weiterleiten. Die Kassen der Gemeinden (GV.) sind gemäß § 12 KurVVO nach entsprechender Beschlußfassung des Rates der Gemeinde (GV.) zur Ausführung derartiger Kassengeschäfte befugt, wenn sichergestellt ist, daß die einbehaltenen Krankenkassen- und Gewerkschaftsbeiträge bei der Prüfung der Kasse mitgeprüft werden, was gesonderte Buchung und gemäß § 51 KurVVO Einziehung in den Tagesabschluß voraussetzt.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

48. Überführung der Gemeindesparkasse Anrath auf die Kreissparkasse Kempen-Krefeld.

Der Regierungspräsident.

K (Fin) 64 — Anrath —

Düsseldorf, den 15. Januar 1952.

Die Gemeindesparkasse Anrath ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreissparkasse Kempen-Krefeld zu Krefeld überführt worden. Mit dem gleichen Tage hat die Kreissparkasse Kempen-Krefeld eine Zweigstelle in Anrath errichtet.

Im Auftrage: Luyken.

49. Überführung der Gemeindesparkasse Vorst auf die Kreis- und Stadtparkasse Kempen (Ndrh.).

Der Regierungspräsident.

K (Fin) 64 — Vorst —

Düsseldorf, den 15. Januar 1952.

Die Gemeindesparkasse Vorst ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtparkasse Kempen (Ndrh.) überführt worden. Mit dem gleichen Tage hat die Kreis- und Stadtparkasse Kempen (Ndrh.) in Vorst eine Zweigstelle errichtet.

Im Auftrage: Luyken.

50. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.

P 8000/51

Düsseldorf, den 17. Januar 1952.

Der Schüler Horst Römer aus Mülheim a. d. Ruhr, Düsseldorf Str. 239, hat am 12. 7. 1951 den Schüler Werner Hilbers aus der Ruhr bei Mülheim-Saarn vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Baurichter.

51. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I — O — 137

Düsseldorf, den 17. Januar 1952.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur A. Keulertz in Düsseldorf, Witzelstr. 92, mit Verfügung vom 11. 8. 1949 III T I — 1146 — 137 erteilte Genehmigung, einfache örtliche Messungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — durch den beh. gepr. Vermessungstechniker Georg Hinzmann ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen der o. a. Verfügung bis zum 31. 12. 1953 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

52. Anträge in Bezug auf gewisse Kategorien von Ansprüchen für Besetzungsschäden.

Der Regierungspräsident.
KSW/R — III — 1

Düsseldorf, den 17. Januar 1952.

Ich verweise auf die im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland — Nr. 72 vom 28. 12. 1951 S. 1377 — veröffentlichte Verordnung Nr. 238.

Um gefl. Beachtung wird gebeten.

Im Auftrage: Dr. Hofer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisfeststellungsbehörden — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

53. Anordnung im Enteignungsverfahren.

Der Regierungspräsident.
III Ent. 58/51

Düsseldorf, den 9. Januar 1952.

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhr-gas AG. in Essen als Unternehmerin für den Bau und Betrieb einer Umgehungs-gasfernleitung um die Stadt Neuß als Abzweigung von der bestehenden Gasfernleitung Abschnitt Rheindüker Himmelgeist—Neuß und für den Bau und Betrieb von Anschlußleitungen zu den im Bereich der Umgehungsleitung liegenden Industriebetriebe auf Grund des § 5 des Enteignungs-gesetzes vom 11. 6. 1874 ergeht hiermit folgende

Anordnung:

Die Besitzer von Grundstücken, die im Bereich der eingangs bezeichneten Umgehungsleitung liegen, haben auf ihren Grundstücken Handlungen der Unternehmerin, die zur Vorbereitung der Umgehungsleitung erforderlich sind, zu gestatten. Hierbei von der Unternehmerin angerichteter Schaden ist von ihr zu vergüten. Der Tag der Vorarbeiten wird den Besitzern mindestens zwei Tage vorher speziell oder ortsüblich bekanntgegeben.

Eine Zerstörung von Aufbauten jeder Art und das Fällen von Bäumen bedarf in jedem Falle meiner besonderen Genehmigung. Im Auftrage: Luyken.

Gewerbeaufsicht

54. Ungültigkeit von Sprengstofflizenzen.

Der Regierungspräsident.
GA. 54/8 spec.

Düsseldorf, den 17. Januar 1952.

Folgende Sprengstofflizenzen sind in Verlust geraten und werden hierdurch mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Jahr der Ausstellung des Scheines:	Aussteller:
Philipp, Hansjosten, Essen, Moorenstr. 10	Gebraucher- klasse 1 NRW 36/107/G 1 vom 23. 8. 1951 Einkauf NRW 36/77/E vom 23. 8. 1951 Transport NRW. 36/67/T vom 23. 8. 1951	Gewerbe- aufsichtsamt Essen

Im Auftrage: Luyken.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

55. Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung.

Der Regierungspräsident.
M 61 — 8

Düsseldorf, den 14. Januar 1952.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 — RGBl. I S. 529 — in der Fassung der Änderungsgesetze vom 26. 6. 1935 — RGBl. I S. 773 — und vom 4. 2. 1936 — RGBl. I S. 119 — ist mit seinen Ergänzungen und Durchführungsverordnungen im Lande Nordrhein-Westfalen nicht durch später ergangene gesetzliche Bestimmungen aufgehoben worden. Eine Aufhebung dieses Gesetzes ist lediglich in einigen Ländern der deutschen Bundesrepublik und in der sowjetischen Besatzungszone erfolgt. Obwohl dieses Gesetz nicht aufgehoben ist, kann es nicht gehandhabt werden, da die Besatzungsmächte der westlichen Zonen ein Tätigwerden der Erbgesundheitsgerichte nur für Wiederaufnahmeverfahren gestattet haben. Die das Verfahren der zwangsweisen Unfruchtbarmachung betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. 7. 1933 sind daher nicht anwendbar.

Diese Rechtslage ist mir in einem Einzelerlaß des Herrn Sozialministers vom 10. 8. 1951 — II B 4 — 34 — 2 —, der im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen ergangen ist, mitgeteilt worden und entspricht auch der von Schmidt — Juristenzeitung 1951 S. 65 — sowie der von mir bisher vertretenen Auffassung.

Nachdem das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mit seinen Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen seit dem Jahre 1945 nicht mehr gehandhabt werden kann, sind Durchführung und Verfahrensweise bei beabsichtigten freiwilligen Unfruchtbarmachungen oder Schwangerschaftsunterbrechungen insofern verändert, als die Erbgesundheitsgerichte, die z. Z. nur Wiederaufnahmeverfahren bearbeiten, nicht mehr zu beteiligen sind.

In einzelnen Ländern der Bundesrepublik, in denen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, insbesondere hinsichtlich der zwangsweisen Unfruchtbarmachung durch Landesgesetz aufgehoben worden ist, wurde der § 14 des Gesetzes vom 14. 7. 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 26. 6. 1935 ausdrücklich ausgenommen (so in Württemberg, Baden Nr. 34 vom 24. 7. 1946 — RegBl. S. 207), so daß dieser § 14 auch im Lande Nordrhein-Westfalen noch als anwendbar angesehen werden muß.

Dieser § 14 Ziffer 1 besagt u. a., daß eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung zulässig ist, „wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.“ Als rechtliche Grundlage für die Erlaubnis der Vornahme einer Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung kann ferner der durch das am 1. 6. 1933 in Kraft getretene Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. 5. 1933 — RGBl. I S. 295 — in das Strafgesetzbuch eingefügte § 226a angesehen werden.

„Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.“

Gegen die guten Sitten verstößt aber weder die Unfruchtbarmachung noch die Schwangerschaftsunterbrechung, soweit sie zur Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit mit Einwilligung

desjenigen, an dem diese Operation vorgenommen wird, angezeigt ist.

Zur Entscheidung, ob bei den in Frage kommenden Personen die ärztlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung oder Unfruchtbarmachung vorliegen, bestehen bei mehreren Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein hierfür eingerichtete Gutachterstellen. Um Verzögerungen in der Erledigung etwa bei den Gesundheitsämtern eingelaufener Anträge zu vermeiden, teile ich nachstehend die Anschriften und Zuständigkeitsbereiche dieser Gutachterstellen mit:

Düsseldorf:

Verein der Ärzte — für den Bereich der Stadtkreise Düsseldorf und Neuß sowie der Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich und des unteren Teils des Rhein-Wupper-Kreises,

Duisburg:

Ärztevereinigung — für den Bereich des Stadtkreises Duisburg und der Landkreise Dinslaken und Rees,

Essen:

Ärztevereinigung — für den Bereich des Stadtkreises Essen,

Krefeld:

Arztverein — für den Bereich des Stadtkreises Krefeld und der Landkreise Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve und Moers,

Mülheim (Ruhr):

Ärztevereinigung — für den Bereich der Stadtkreise Mülheim (Ruhr) und Oberhausen,

M. Gladbach:

Arztverein — für den Bereich der Stadtkreise M. Gladbach, Rheydt und Viersen,

Remscheid:

Arztverein — für den Bereich des Stadtkreises Remscheid und des oberen Teils des Rhein-Wupper-Kreises (einschl. Burscheid und Witzhelden),

Solingen:

Arztverein — für den Bereich des Stadtkreises Solingen.

Wuppertal:

Arztverein — für den Bereich des Stadtkreises Wuppertal.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

56. Wegeeinziehung.

Der Rat der Gemeinde Kaarst hat am 15. 10. 1951 beschlossen, ein Wegestück der sogenannten „Kleinen Langen Hecke“, gelegen Flur 7, Parzellen Nr. 90, 434/139, 435/139, 436/139, 138 und 133 — im Plan mit A—B bezeichnet — in einer Länge von etwa 170 m dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Ein etwa 75 m langer Ersatzweg wird von der Girmes-Kreuz-Straße, gelegen Flur 7, Parzellen Nr. 133 und 134 — im Plan mit B—C bezeichnet — angelegt. Der zugehörige Plan liegt bei dem Amt in Kaarst zur Einsicht offen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses bin-

nen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Kaarst, den 10. Januar 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Heinrich Hebben, Willi Steinforth,
Bürgermeister. Ratsmitglied.

57. Polizeiverordnung der Stadt Wesel über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen sowie in öffent- lichen Anlagen der Stadt Wesel.

Inhalt:

- Erster Abschnitt: Allgemeines (§ 1).
Zweiter Abschnitt: Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf Straßen und in den Anlagen (§§ 2—16).
Dritter Abschnitt: Handel und Gewerbe an und auf den Straßen (§§ 17—19).
Vierter Abschnitt: Ankündigungsmittel auf Straßen und in Anlagen (§§ 20—25).
Fünfter Abschnitt: Reinhaltung der Straßen und Anlagen (§§ 26—30).
Sechster Abschnitt: Schlußbestimmungen (§§ 31—33).

Auf Grund des § 14 und der §§ 24 ff. und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) und der §§ 1, 2, 4—7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (GS. S. 187) wird gemäß den Bestimmungen des § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 (in der jetzt gültigen Fassung gemäß den Abänderungen vom 3. 11. 1948 und 21. 11. 1949 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 3 und 295) für das Gebiet der Stadt Wesel folgende Verordnung erlassen:

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

§ 1

Begriffsbestimmungen.

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Verkehrswege (einschließlich Brücken und Plätze) im Stadtbezirk Wesel.

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Glacisanlagen, Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Begräbnisplätze, städt. Waldungen und die anderen Grünanlagen der Stadt sowie Böschungen, Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiet der Strombauverwaltung liegen.

Zweiter Abschnitt.

Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf Straßen und in Anlagen.

§ 2

1. Die Aufstellung von Baubuden und die Errichtung von Bauzäunen und Gerüsten aller Art, die in den Verkehrsraum hineinragen, die Lagerung von Baumaterial und Schutt auf Geh- und Fahrbahnen der öffentlichen Straßen und Plätze sowie die Ausführung von Straßenaufbrüchen ist genehmigungspflichtig. Bauschutt und -abfälle sind unverzüglich und unter Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße wegzuräumen.

2. Bei starkem Nebel und während der Dunkelheit sind die unter Ziff. 1 genannten Verkehrsbehinderungen durch rotes Licht hinreichend kenntlich zu machen.

3. Wenn bei Bauarbeiten die Gehbahnen mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist der Bürgersteigbelag gegen Beschädigungen zu sichern.

4. Die Zubereitung von Mörtel und ähnlichem Material darf nicht unmittelbar auf der Straßendecke erfolgen.

5. Genehmigungen zu Ziff. 1 werden, soweit es sich um die kurzfristige Aufstellung von Leitergerüsten und die Ausführung von Straßenaufbrüchen handelt, durch das Bauamt ausgestellt.

§ 3

1. Bei allen Arbeiten und sonstigen Gelegenheiten, die einen Herabfall von Gegenständen auf die Straße ermöglichen (wie Blumenkästen und -töpfe) sind Schutzanlagen anzubringen. Ebenso sind bei Häuserruinen, Kellerschächten usw. ausreichende Sicherungen für den Fußgängerverkehr herzustellen. Der durch Bau- bzw. Reparaturarbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes ist zweckmäßig durch sichtbare Warnungszeichen (bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rotes Licht) zu sichern. Hierbei ist bei notwendiger Inanspruchnahme der Fahrbahn in jedem Falle die vorherige Genehmigung einzuholen.

§ 4

1. Die Errichtung von Verkaufshäuschen, Kiosken, Wartehallen, Reklamesäulen, Tankstellen und allen sonstigen Aufbauten, die ständig oder auch nur vorübergehend, mit dem Straßenland fest verbunden werden sollen, ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird durch das Bauaufsichtsamt erteilt.

2. Die Umgehung der baurechtlichen Vorschriften durch die Errichtung von Verkaufsbuden und Kiosken auf beweglichen Untergestellen ist verboten.

§ 5

1. Das Aushängen und Anbringen von Automaten, Schaukästen und sonstigen Gegenständen vor der Baufluchtlinie ist genehmigungspflichtig. Schirmdächer, sogen. Markisen, vor Türen oder Fenstern des Erdgeschosses müssen mit ihrer Ausladung um mindestens 50 cm hinter der Bürgersteigbreite zurückbleiben und dürfen mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängten Gegenständen (auch zusätzliche Sonnenschutzgehänge) in geringerer Höhe als 2,20 m von dem Bürgersteig liegen.

2. Das Aufstellen von Fahrradständern auf den Bürgersteigen ist auf folgenden Straßen untersagt:

Bahnstraße, Wilhelmstraße, Berliner-Tor-Platz, Hohe Straße, Viehtor, Brückstraße und Dimmerstraße.

Ebenso ist das Abstellen der Fahrräder an den Hauswänden und Schaufenstern in den vorgenannten Straßen untersagt. Fahr- und Motorräder können bei den eingerichteten Wachen abgegeben werden. Diese Bestimmung (§ 5 Abs. 2) tritt jedoch erst in Kraft, wenn die öffentlichen Fahrradwachen eingerichtet worden sind.

3. Fenster, Fensterläden, Klappen, nach außen aufgehende Türen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, daß Vorübergehende nicht verletzt werden können.

4. Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch Personen im Straßenverkehr gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

5. Das Befahren der Bürgersteige und das Führen der Fahrräder auf den Bürgersteigen ist verboten.

6. Die unter Ziffer 1 erforderliche Genehmigung wird durch das Bauaufsichtsamt erteilt.

§ 6

1. Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit Straßenbeleuchtungskörpern

und elektrischen Leitungen nicht in Berührung kommen. Sie dürfen weder den Fahr- noch den Fußgängerverkehr gefährden. Für die Abstände von der Straßendecke und der Bordsteinkante gelten die unter § 5 (1) für Markisen angeführten Maße entsprechend.

2. Überführung von Radioantennen und elektrischen Leitungen über öffentliche Verkehrswege sind genehmigungspflichtig. Sie müssen mit ihrem Befestigungspunkt in mindestens 6 m Höhe über die Straßendecke hinwegführen und technisch sicher gebaut sein.

3. Hecken an Straßen und Fußwegen müssen alljährlich ordnungsmäßig beschnitten werden und dürfen nicht über 1,50 m hoch sein. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen kann aus Gründen der Verkehrssicherheit eine geringere Höhe allgemein oder im Einzelfalle vorgeschrieben werden.

§ 7

An der Straße gelegene, frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Kästen, Bänke und dgl. sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen, wenn durch ihren Anstrich Schädigungen eintreten könnten.

§ 8

1. Teer- und Asphaltkocher sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Gegenstände und Personen nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

2. Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, deren Rauchaustritt mindestens 3 m über der Straßenfläche liegt.

3. Es darf nur solches Heizmaterial verwendet werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 9

1. Die Beförderung von Säuren (Schwefel-, Salz- und Salpetersäuren) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beobachtung folgender Vorichtsmaßnahmen gestattet:

- a) Ballons müssen wohl verpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein.
- b) Die Beförderung muß von mindestens 2 Personen durchgeführt werden.
- c) Bei der Beförderung ist Sand in ausreichenden Mengen mitzuführen.

Falls sich Säuren aus dem Ballon auf die Straße ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten.

§ 10

Für Sprengungen ist in jedem Falle die Erlaubnis des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes (Sprengstofflaubnisschein) erforderlich.

Darüber hinaus ist jede beabsichtigte Sprengung der zuständigen Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Polizei kann aus verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Gründen neben den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes besondere Auflagen erteilen oder sogar die Sprengung verbieten.

Etwaige zu beachtende Bestimmungen anderer Behörden oder Dienststellen (Bundesbahn-, Post-, Strombauverwaltung u. a.) werden hierdurch nicht berührt.

§ 11

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln und anderen Beleuchtungskörpern bedarf der Genehmigung.

§ 12

1. Tiere dürfen auf der Straße nur an den Stellen angebunden werden, die dafür bestimmt sind.

2. Wer auf Straßen und in Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie nicht Personen gefährden oder Sachen, insbesondere Anlagen beschädigen. In öffentlichen Gärten und Grünanlagen, ebenso auf Friedhöfen, sind Hunde an der Leine zu halten.

3. Hundehalter oder Begleitpersonen sind dafür verantwortlich, daß die Tiere weder den Verkehr behindern, noch die Fußwege beschmutzen.

§ 13

1. Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen öffentlichen Anschlägen eine andere Benutzung zugelassen ist. Das Befahren der Wege in den öffentlichen Anlagen (einschließlich Glacisanlagen) mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen ist verboten.

2. Das Nächtigen auf den Straßen oder in den Anlagen ist verboten.

3. Wer in der Dunkelheit unbeleuchtete Wege in den Anlagen betritt, tut dies auf eigene Gefahr.

4. Das Baden in den städtischen offenen Gewässern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten. Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese von der Stadtverwaltung hierfür freigegeben sind.

§ 14

1. Mit Ausnahme der freigegebenen Spielplätze sind in den Anlagen alle lärmenden Spiele und solche, die den Verkehr behindern, Personen gefährden oder Sachen beschädigen können, nicht gestattet.

2. Insbesondere sind verboten:

- a) das Rodeln und Schliddern,
- b) jede Art des Ball- und Bewegungsspieles,
- c) das Auflassen sogen. Windvögel, insbesondere in der Nähe von Telegraf-, Licht- und Kraftleitungen,
- d) das Kreiseln, Reifentreiben usw.

3. Die Kinderspiele auf den Straßen regeln sich nach den Vorschriften der Str.VO.

§ 15

1. Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß dem von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Muster entsprechen. Die Anbringungsstelle wird von der Stadt bestimmt.

2. Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten), die mitten über dem Hauseingang derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und von den Seiten deutlich lesbar sind. Beschriftung, Abmessung, Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

3. Bei Umnumerierungen darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist derart mit roter Farbe zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.

§ 16

1. Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten.

2. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Ab-

fällen, das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen, das Überschütten von Wasser beim Begießen von Blumen auf Balkonen oder in Fenstern sowie das Ausstauben, Ausschütteln und Fegen von Fußdecken usw. an der Straße.

3. Verboten ist auch das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und sonstigen Gegenständen in offenen Fenstern, auf Balkonen und Dächern nach der Straßenseite hin.

4. Unter dieses Verbot fallen ferner Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, soweit sie sich nicht als Fahrzeugpannen auf offener Strecke ergeben.

5. Das Klopfen und Ausstauben von Betten, Kleidern, Teppichen und anderen staubfangenden Gegenständen ist nur werktags in der Zeit von 8—12 Uhr, außerdem mittwochs und freitags in der Zeit von 15—19 Uhr und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten gestattet.

Die Bestimmung des Abs. 5 gilt nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage, d. h. für Ortsteile, in denen eine bauliche Zusammengehörigkeit nicht mehr erkennbar ist.

Dritter Abschnitt.

Handel und Gewerbe auf den Straßen.

§ 17

Wer auf der Straße außerhalb der Marktplätze als ambulanter Gewerbetreibender einen ständigen Platz einnehmen will, bedarf der Genehmigung. Diese ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

§ 18

1. Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten:

- a) in den Anlagen außerhalb der für den Fuhrverkehr freigegebenen Wege;
- b) auf Märkten aller Art und während der Marktzeit im Umkreis von 300 m, vom Rand des Marktplatzes ab gerechnet;
- c) vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.) und vor den Friedhöfen und innerhalb einer Entfernung von 100 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden an gerechnet;
- d) an den Haltestellen der Straßenbahn und der Kraftomnibuslinien in einer Entfernung von 50 m;
- e) an den Straßenecken in einem Umkreis von 30 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet;
- f) auf Einbahnstraßen und allen Straßen, die von Schienenfahrzeugen benutzt werden;
- g) auf den nachfolgenden verkehrswichtigen Straßen:

Augustastraße,
Bahnhofstraße,
Berliner-Tor-Platz,
Bismarckstraße,
Brückstraße,
Dimmerstraße,
Feldstraße,
Friedenstraße,
Goldstraße,
Hohe Straße
Korbmacherstraße,
Kreuzstraße,
Lomberstraße,
Pergamentstraße,
Sandstraße,
Schermecker Landstraße (bis Friedenstraße),
Schmidtstraße,
Viehtor und
Wilhelmstraße.

2. Ausgenommen von dem Verbot unter Abs. 1 ist der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert oder belästigt wird.

§ 19

Das Aufstellen von Wohnwagen, die dem Aufenthalt von Menschen während der Nacht dienen, ist genehmigungspflichtig.

Vierter Abschnitt.

Ankündigungsmittel auf Straßen und in Anlagen.

§ 20

1. Durch musikalische, gesangliche und artistische Darbietungen einschließlich Lautsprecherübertragungen auf Straßen dürfen Leichenbegräbnisse, Prozessionen, Gottesdienste, der Unterricht in Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern nicht gestört werden.

2. Der besonderen Genehmigung bedürfen:

- a) gesangliche, musikalische und artistische Darbietungen auf den im § 18 Abs. 1 — g — bezeichneten Straßen;
- b) das Musizieren oder Singen geschlossener Gruppen bei Umzügen;
- c) die Genehmigung von Lautsprechern gehört zur Zuständigkeit des Straßenverkehrsamtes.

§ 21

1. Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagwesen sind in allen Fällen genehmigungspflichtig.

2. Auf öffentlichen Straßen dürfen Plakate und Aufschriften (u. a. Werbeplakate, Versammlungsanzeigen, Bekanntmachungen, Aufdrucke) sowie bildliche Werbedarstellungen (u. a. Warenzeichen, Vereins- und Parteisymbole) nur an den zu derartigen Zwecken bestimmten Vorrichtungen (Säulen, Tafeln, Wandflächen) angebracht werden. Die Anschläge und Aufschriften dürfen nicht gegen die guten Sitten und gegen den öffentlichen Anstand verstoßen.

3. Alle Anschläge dürfen nur von der Stadt oder den von ihr beauftragten Werbeunternehmen an den Anschlagvorrichtungen angebracht und wieder entfernt werden.

§ 22

1. Ausnahmen zu § 21 Ziff. 2 und 3 können für vorübergehende Anlässe von der Stadt genehmigt werden.

2. Die Ausnahme genehmigung ist davon abhängig, daß der Antragsteller schriftlich versichert, entgegenstehende Rechte Dritter zu wahren, und daß er die Verpflichtung übernimmt, alle von ihm angebrachten Werbemittel mit Fristablauf oder nach Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist zu entfernen, ohne dabei Schaden anzurichten. Für die Erfüllung dieser Beseitigungspflicht kann vor Ausspruch der Genehmigung eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 23

1. Alle mit dieser Polizeiverordnung nicht zu vereinbarenden privaten Anschlag- und Aushangvorrichtungen sowie alle Plakate und sonstigen Werbemittel sind innerhalb von 10 Tagen, vom Tage nach dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung an gerechnet, zu entfernen. Das gleiche gilt für die von den Wahlen herrührenden Anschläge und Aufschriften politischer Parteien. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt befugt, solche Anschlagvorrichtungen und Veröffentlichungen auf Kosten des Verpflichteten zu beseitigen.

§ 24

1. Auf der Straße ist das zeitweilige Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Reklamemitteln und Plakattafeln aller Art sowie die Veranstaltung von Reklame durch kostümierte Personen genehmigungspflichtig.

2. Vorführungen durch Personen sowie Film- und Wechselbildvorführungen in den Schaufenstern oder Schaukästen und Scheinwerferbeleuchtung von Reklameflächen an Häusern sind genehmigungspflichtig.

3. Auf Geschäftsfahrzeugen, die Lieferfahrten ausführen und mit Ankündigungsmitteln für das eigene Geschäft versehen sind, sowie auf das Mitführen von Plakaten usw. in Demonstrationszügen finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 25

Das wilde Plakatieren sowie das Anbringen von Beschriftungen auf der Straßendecke und an Häusern, Mauern, Zäunen usw. ist verboten.

Fünfter Abschnitt.

Reinhaltung der Straßen und Anlagen.

§ 26

Verboten sind:

1. Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentlichen und privaten Gebäude sowie deren Einfriedigung, der Bedürfnisanstalten, von Wänden, Masten und dgl.,

als Verunreinigung gilt auch das Wegwerfen von Papier, Obstresten und dgl.

2. das Reinigen und Abspülen von Gegenständen aller Art auf den Straßen und in den Anlagen,

3. das Ableiten von Abwässern irgendwelcher Art in oder auf die Straßen oder in Anlagen oder die Einführung von Schmutz oder übelriechenden Abwässern in Straßenrinnen und Gräben,

4. das Durchsuchen der zum Zwecke der Entleerung aufgestellten Müllbehälter auf den Straßen,

5. unbefugtes Beschreiben und Bemalen der Straßen und der Hinweistafeln.

§ 27

1. Asche, Müll, Kehrriecht, Schutt und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form, Eis und Schnee, dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der hierdurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

2. Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur dann gestattet, wenn hierdurch keine Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden und das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

§ 28

1. Die Reinigung bzw. Entleerung der Abortgruben sowie aller sonstigen Gruben, welche gesundheitsschädliche Abfälle enthalten, ist rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

2. Die zum Transport von Jauche und Dünger verwendeten Geräte müssen so eingerichtet und verschlossen sein, daß eine Verunreinigung der Straßen ausgeschlossen ist.

3. Das Entleeren der Abortgruben und die Abfuhr des Inhaltes dürfen in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. (Sommer) nur in der Zeit von 4—8 Uhr und nach 21 Uhr vorgenommen werden.

§ 29

1. Die Haus- und Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten sind zur Straßenreinigung

verpflichtet. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die vor seinem Grundstück gelegene Straße, von der Baufluchtlinie bis zur Mitte des Fahrdammes, zu reinigen.

2. Die zum Straßenreinigen Verpflichteten haben das Reinigen in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. bis 8 Uhr und in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. bis 9 Uhr vorzunehmen, an denjenigen Werktagen, die Sonntagen, gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen vorgehen, außerdem nachmittags vor Eintritt der Dunkelheit.

3. Außerdem hat ein Reinigen in allen Fällen zu geschehen, in denen eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straße stattgefunden hat.

4. Die Reinigung umfaßt die Entfernung der Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörigen Gegenstände, wie Gras, Unkraut, Kehrlicht, Schlamm oder sonstiger Unrat, und das Besprengen zur Vermeidung der Staubentwicklung bei trockenem oder frostfreiem Wetter.

5. Der Kehrlicht ist sofort ordnungsmäßig zu beseitigen; das Zukehren auf das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe usw. ist verboten.

§ 30

1. Bei Schneefall oder Frost sind die Bürgersteige (Gehwege) durch die Reinigungspflichtigen von Schnee und Eis freizuhalten. An den Straßen, in denen keine Gehwege liegen, ist ein 1 m breiter Fußpfad am Grundstück entlang freizuhalten.

2. Das Ablagern des Schnees und Eises in geordneten Haufen auf den Fahrbahnen unmittelbar an den Rinnsteinen ist zulässig.

3. Bei Glätte haben die zur Reinigung Verpflichteten die Bürgersteige (Gehwege) so rechtzeitig mit abstumpfendem Material (Asche, Sand, Sägemehl und dgl.) zu bestreuen, daß während der Zeit von 7—21 Uhr eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht entsteht.

4. Schlitterbahnen dürfen nicht angelegt werden. Entstandene Bahnen sind von den Reinigungspflichtigen im Sinne des § 29 Abs. 1 dieser Verordnung sofort zu beseitigen.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 31

Zuständigkeit.

Die nach dieser Polizeiverordnung vorgeschriebene Genehmigung erteilt der Stadtdirektor im Auftrage des Rates und im Einvernehmen mit den zuständigen Fachausschüssen.

§ 32

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM (in Worten: Fünfzig Deutsche Mark) angedroht.

2. Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 33

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in

Kraft. Ihre Geltungsdauer ist befristet bis zum 31. Dezember 1970.

Wesel, den 23. November 1951.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde.

Fournell, Spindler,
Bürgermeister. Ratsmitglied.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Der Wirtschaftssachverständige Rudolf Grimm ist auf eigenen Antrag ausgeschieden.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Grundriß des Verwaltungsrechts.

Herausgegeben von Ministerialrat L. Ambrosius.

Band 9

Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst.

Text und Kommentar.

Dritte verbesserte Auflage,
538 Seiten, Preis 18,50 DM.

Von L. Ambrosius.

Band 10

Das Tarifrecht der Lohnempfänger im öffentlichen Dienst.

Text und Kommentar.

Zweite neubearbeitete Auflage,
527 Seiten, Preis 18,50 DM.

Von Amtsrat L. Könen.

Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Die beiden in dritter bzw. in zweiter Auflage erschienenen Bände 9 und 10 des Grundrisses haben gegenüber den vorausgegangenen Auflagen eine wesentliche Erweiterung durch die Aufnahme einer ausführlichen Einleitung und eine technische Verbesserung durch die Voranstellung des Wortlautes der ATO und der TO. A bzw. der TO. B erfahren. Besonders zu begrüßen ist die weitere Ergänzung der Kommentierung der einzelnen Vorschriften, bei der vor allem die nach 1945 ergangenen arbeitsgerichtlichen Entscheidungen berücksichtigt worden sind. Von besonderem Wert für den praktischen Gebrauch der beiden Bände bei den Bundes- und Länderbehörden sowie bei den Gemeinden, Krankenkassen usw. ist die vollständige Einarbeitung der inzwischen ergangenen Änderungen, neuabgeschlossenen Tarifverträge, tarifvertraglichen Vereinbarungen, Schiedssprüche usw.

Der umfangreiche Anhang enthält alle Vorschriften, die bei der Bearbeitung tarifrechtlicher Fragen benötigt werden. Beide Bände können allen Behörden und Dienststellen, die mit der praktischen Anwendung der Bestimmungen zu tun haben, daneben aber auch dem Beamtennachwuchs nur wärmstens empfohlen werden.

— Gr. —

